

Österreichischer Seniorenrat
(Bundesaltenrat Österreichs)
Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien
GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Frauen und Jugend
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 18. Februar 2008

Betreff: **GZ: 92252/0002-I/B/6/2008**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und
Krankenpflegegesetz, das Ärztegesetz 1998, das Hausbetreuungs-
gesetz und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim BM für Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung einer legalen Betreuung von Menschen rund um die Uhr („24-Stunden-Betreuung“) und soll praxisgerecht und lebensnah, allerdings natürlich unter Berücksichtigung der notwendigen Betreuungsqualität, gestaltet sein. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass dieser Entwurf zurecht auch von dem Gedanken getragen wird, dass die Betreuungskräfte im Rahmen der 24-Stunden Betreuung die gleichen rechtlichen Möglichkeiten wie die Familienangehörigen erhalten sollen, wie dies auch insbesondere im neuen § 50a Ärztegesetz zum Ausdruck kommt. Es muss auch im Bereich der 24-Stunden-Betreuung Rechtssicherheit geschaffen werden, wie dies der Österreichische Seniorenrat bereits seit längerem gefordert hat. Daher wird der vorliegende Entwurf auch ausdrücklich begrüßt, zugleich wird aber darauf hingewiesen, dass noch einige Detailregelungen bzw. Klarstellungen fehlen, die entweder durch dieses Gesetz selbst oder auf Verordnungsweg festgelegt werden können.

So sollten alle Regelungen nicht nur die Betreuung in Wohnungen, sondern auch in Wohngemeinschaften betreffen. Weiters soll die Delegation an eine Betreuungskraft für maximal 2 Personen möglich sein, d.h. dass ein/e Betreuer/in höchstens 2 Personen gleichzeitig betreuen darf.

Der Österreichische Seniorenrat schlägt vor, die Grundlagen und Konsequenzen der Haftungsfrage klar zu definieren, insbesondere die der Betreuungspersonen selbst bzw. jener Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und der Ärzte, die Anleitungen und Anordnungen für einzelne pflegerische Tätigkeiten an der betreuten Person aussprechen.

Hinsichtlich einer Basisqualifikation für Personen, die nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf Personenbetreuung ausüben, regt der Österreichische Seniorenrat eine Mindestausbildung an, die der derzeitigen gesetzlichen Grundlagen für Heimhilfen entspricht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1: Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes

§ 3 b: Persönliche Assistenz und Personenbetreuung

Abs.2 Z 4: Diese Bestimmung regelt, dass die Betreuungskraft alle Tätigkeiten nur nach Anleitung im erforderlichem Ausmaß durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ausüben darf. Im Abs. 3 leg.cit. wird zusätzlich normiert, dass der Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sich vergewissern muss, dass die Betreuungskraft über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt. Sowohl das erforderliche Ausmaß der Anleitung als auch die erforderlichen Fähigkeiten sowie die in diesem Zusammenhang bestehende Dokumentationspflicht sind näher zu definieren. Hier regt - wie schon oben angeführt - der Österreichische Seniorenrat an, dass betreffend der Fähigkeiten zumindest das Niveau eines/r Heimhelfers/in gegeben sein muss.

Abs. 4: Die Betreuungskraft ist verpflichtet, der anordnenden Person, d.h. dem Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, alle Informationen zu erteilen, die für die Anordnung von Bedeutung sein können, insbesondere Veränderung des Zustandsbild der betreuten Person oder Unterbrechung der Betreuungstätigkeit. Von diesen beiden ausdrücklich angeführten Fällen abgesehen ist aber unklar, welche weitere Informationspflichten die Betreuungsperson gegenüber der anordnenden Person hat und wie dies zu dokumentieren ist.

Artikel 2: Änderungen des Ärztegesetzes

§ 50a: Übertragung einzelner ärztlicher Tätigkeiten im Einzelfall an Laien

Die oben angestellten Überlegungen gelten natürlich auch sinngemäß für die vorgeschlagenen Änderungen im § 50a Ärztegesetz.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen diese Stellungnahme elektronisch und bringen wir die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege zur Kenntnis.

BM a.D. Karl Blecha
(Präsident)

Präs NR Dr. Andreas Khol
(Präsident)